



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Entscheid vom 29. Oktober 2010**

---

Mitwirkende	lic. iur. Heidi Mayer Jülich (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder, Prof. Felix Uhlmann und lic. iur. Heinrich Tompa (a. o. Gerichtsschreiber)
-------------	--

---

Parteien	<b>X</b> [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
----------	---

---

Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2005
------------	----------------------------

(Veranlagung nach pflichtgemäassem Ermessen, § 158 Abs.  
2 StG; Anfechtung einer Ermessensveranlagung, § 160 Abs.  
4 StG)

## **Sachverhalt**

- A. Die Rekurrenten, X, haben trotz zweier Mahnungen für das Jahr 2005 keine Steuererklärung eingereicht. Die Steuerverwaltung hat die Rekurrenten in der Folge mit Veranlagungsverfügung 28. September 2006 amtlich eingeschätzt. Hierbei veranlagte sie das steuerbare Einkommen der Rekurrenten für die kantonalen Steuern pro 2005 auf CHF 133'140.00.
- B. Mit Eingabe vom 23. Oktober 2006 erhoben die Rekurrenten Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung vom 28. September 2006. Als Begründung führten sie „*Krankheitsfall und zusätzliche Belastung durch Wohnungssuche und Umzug*“ auf. Nachdem die Rekurrenten mit Schreiben vom 25. Oktober 2006 von der Steuerverwaltung auf die Rechtsfolgen einer nicht hinreichend begründeten Einsprache aufmerksam gemacht worden sind, antworteten die Rekurrenten mit Schreiben vom 27. Oktober 2006, in welchem sie ausführten, die amtliche Einschätzung beruhe auf falschen Voraussetzungen. Ausserdem hielten es die Rekurrenten für ignorant, wenn die Steuerverwaltung die dauernde Krankheit des Rekurrenten nicht akzeptieren wolle.

Mit Einspracheentscheid vom 3. Juni 2009 trat die Steuerverwaltung mangels hinreichender Begründung nicht auf die Einsprache ein.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid vom 3. Juni 2009 richtet sich der vorliegende Rekurs vom 27. Juni 2009. Die Rekurrenten bringen im Wesentlichen vor, dass die Begründung „*Krankheitsfall und zusätzliche Belastung durch Wohnungssuche und Umzug*“ offenbar keine hinreichende Begründung darstelle, diese Begründung für sie jedoch der Hauptgrund für die Verspätung sei.

In der Vernehmlassung vom 16. Oktober 2009 beantragt die Steuerverwaltung, den Rekurs abzuweisen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der Entscheid ist im Zirkularverfahren ergangen.

## **Erwägungen**

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche und funktionelle Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. Juni 2009 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 29. Juni 2009 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
  
2.
  - a) Die Rekurrenten beantragen sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 3. Juni 2009 aufzuheben und die Sache zur materiellen Neuurteilung an die Steuerverwaltung zurückzuweisen.
  
  - b) Zu prüfen ist im Folgenden, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.
  
3.
  - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.
  
  - b) Nach § 153 Abs. 1 StG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen.
  
  - c) Gemäss § 158 Abs. 1 StG prüft die Steuerverwaltung die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (amtliche Einschätzung) ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat, namentlich keine Steuererklärung einreicht, oder wenn die Steuerfaktoren aus anderen Gründen mangels zuverlässiger

lässiger Unterlagen nicht genau ermittelt werden können. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Zürich 2008, Art. 130 N 45ff; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_579/2008 vom 29. April 2009, publiziert in: Steuer Revue, Nr. 9/2009, Erw. 2.2.1., S. 660;). Die Unterlagen sind ungenügend, wenn [...] wichtige Beweismittel fehlen [...]. (vgl. Entscheid der Steuerrekurskommission vom 19. Juni 2003, publiziert in: BStPra, XVIII. Band, Erw. 3. b), S. 309).

d) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person gegen eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen innert 30 Tagen nach deren Zustellung bei der Steuerverwaltung schriftlich Einsprache erheben. Diese Frist ist eine gesetzlich verankerte Verwirkungsfrist und kann demzufolge nicht erstreckt werden. Eine Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen kann von der steuerpflichtigen Person lediglich wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist (vgl. Zweifel in: Martin Zweifel/Peter Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), 2. Auflage, Basel/Genf/München 2002, Art. 48 StHG, N 41ff.;). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in: Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuerrecht, 2. Auflage Zürich 2006, § 140 N 66ff.). Wird die Einsprache verspätet erhoben oder ist bei einer Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung innerhalb der Einsprachefrist keine rechtsgenügende Einsprachebegründung ergangen, so hat die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen (StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.).

e) Seit dem Urteil des Bundesgerichts 2C\_579/2008 vom 29. April 2009 wurde die Praxis bezüglich der Anforderungen an die Begründung bei Einsprachen gegen Ermessensveranlagungen dahingehend präzisiert, dass die Einreichung einer bisher nicht vorgelegten Steuererklärung keine Gültigkeitsvoraussetzung mehr darstellt (Erw. 2.2). Die steuerpflichtige Person kann demnach auch ohne Nachholung

dieser Mitwirkungshandlung eine Ermessensveranlagung wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Sie hat hierbei nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Mittels umfassendem Unrichtigkeitsnachweis hat die steuerpflichtige Person die bisher vorhandene Ungewissheit bezüglich des Sachverhalts zu beseitigen; blosser Teilnachweise genügen nicht. In der Begründung der Einsprache ist daher der Sachverhalt in substantzierter Weise darzulegen, und es sind die Beweismittel für diese Sachverhaltsdarstellung zu nennen bzw. einzureichen.

4.
  - a) Die Rekurrenten führten in ihrer Einsprachebegründungen vom 23. Oktober 2006 und 27. Oktober 2006 aus, dass ein Krankheitsfall vorliege und zusätzliche Belastungen durch Wohnungssuche und Umzug entstanden seien. Weiter führten sie aus, für sie sei nicht nachvollziehbar, wie die Einsprache weiter hätte begründet werden sollen. Die amtliche Einschätzung beruhe auf falschen Voraussetzungen. Die Rekurrenten würden das Nichtakzeptieren der permanenten Krankheit des Rekurrenten für Ignoranz halten. Mit der Rekurerhebung reichten die Rekurrenten eine Kopie ihrer auf den 26. September 2007 datierten Steuererklärung 2005 ein.
  - b) Zunächst gilt es festzuhalten, dass die Rekurrenten trotz zweimaliger Mahnung keine Steuererklärung eingereicht haben. Die Steuerverwaltung musste daraufhin die Rekurrenten amtlich einschätzen. Nach Erhebung der Einsprache haben die Rekurrenten innerhalb der Einsprachefrist weder die Steuererklärung 2005 noch irgendwelche anderen Dokumente eingereicht. Die Rekurrenten haben somit keine die offensichtliche Unrichtigkeit der Ermessensveranlagung widerlegenden Beweismittel eingereicht. Seitens der Rekurrenten wurde nicht in substantzierter Weise bewiesen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspreche. Die erst mit der Rekurerhebung eingereichten Steuererklärung 2005 (datierend vom 26. September 2007) kann folglich nicht beachtet werden. Demnach ist keine rechtsgenügende Einsprachebegründung ergangen, womit festzuhalten ist, dass die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.
5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung mangels hinreichender Begründung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat. Der Rekurs erweist sich als unbegründet und ist demnach abzuweisen.
6. Da den Rekurrenten mit Verfügung der Präsidentin der Steuerrekurskommission vom 18. August 2009, gemäss § 136 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum

Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV), die unentgeltliche Prozessführung bewilligt wurde, wird keine Spruchgebühr erhoben.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Den Rekurrenten werden keine Verfahrenskosten auferlegt.
  3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.